



NUTZUNGSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Das Max-Kramp-Haus in Duvenstedt ist eine vereinseigene Einrichtung. Es steht in der Trägerschaft der Vereinigung Duvenstedt e.V.. Soweit es nicht für eigene Zwecke des Vereins benötigt wird und keine fest eingetragenen Termine berührt werden, steht es - nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung - den örtlichen Vereinen, Gruppen und sonstigen Institutionen für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung. Ferner allen Einwohnern, auch der umliegenden Gemeinden, für private Familienfeiern. Das Max-Kramp-Haus dient allen öffentlichen und privaten Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der Vereine, deren Ziel es ist, das gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde zu fördern.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

Verwaltung und Aufsicht des Max-Kramp-Hauses obliegen dem Vereinsvorstand. Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung kann der Vereinsvorstand die Verwaltung und Aufsicht des Hauses dem Geschäftsführer der Vereinigung Duvenstedt e.V. oder einem Mitglied des Vereins übertragen.

§ 3 Benutzung des Max-Kramp-Hauses

1. Ein grundsätzlicher Anspruch der Vereine, der Bürger oder sonstiger Gruppen von Veranstaltern auf Benutzung des Gebäudes besteht nicht. Jede Benutzung bedarf vielmehr der besonderen Genehmigung des Vereinsvorstand bzw. seines Vertreters oder Beauftragten und der Abschluss eines Mietvertrages. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Veranstalter, Benutzer oder Mieter die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen in allen Teilen verbindlich an.
Aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.
Das Hausrecht im Max-Kramp-Haus steht der Vereinigung Duvenstedt und deren Beauftragten zu. Den Anordnungen des Beauftragten der Vereinigung Duvenstedt zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und pfleglichen Nutzung des Max-Kramp-Hauses ist Folge zu leisten. Die beauftragte Person der Vereinigung Duvenstedt hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.
Die Gestattung gilt nur für den im Mietvertrag vereinbarten Zeitraum. Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand nur zu dem im Mietvertrag vereinbartem Zweck benutzen. Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte an Dritte abzutreten. Die Räume werden mit dem Mobiliar vermietet.
2. Benutzer, die bereits gegen diese Benutzungsordnung in grober Weise verstoßen haben, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Eine erteilte Benutzungsgenehmigung kann bei gegebener Veranlassung, insbesondere Verstößen gegen die Benutzungsordnung, jederzeit fristlos widerrufen werden.

Max - Kramp - Haus

Vereinigung Duvenstedt e.V.



3. Die angemeldeten Termine werden in einem gesonderten Mietvertrag bestätigt. Die Miethöhe kann bei Bedarf durch den Vorstand der Vereinigung neu festgelegt und beschlossen werden. Dieser Beschluss ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Vereinigung Duvenstedt, bei mehreren Anträgen zum gleichen Zeitraum oder sich überschneidenden Zeiträumen zu entscheiden. Hierbei ist der Bedarf der Interessenten, die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, die Zuverlässigkeit des Veranstalters und der Zeitpunkt des Antragseinganges zu berücksichtigen.
4. Die Benutzungsgebühren sind bis spätestens eine Woche nach erfolgter Benutzung fällig. In begründeten Einzelfällen kann die Benutzungsgebühr im Voraus verlangt werden.
5. Das Haus darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Veranstalters oder dessen Vertreter genutzt werden. Der Veranstalter hat sich vor und nach der Benutzung des Gebäudes von dem Zustand und Einrichtung zu überzeugen und etwa festgestellte Mängel dem Vereinsvorstand oder dessen Vertreter zu melden.
6. Vor und nach einer Veranstaltung bzw. Benutzung müssen der Saal und die Nebenräume vom Vereinsvorstand oder dessen Vertreter und dem verantwortlichen Veranstalter abgenommen und evtl. Mängel schriftlich festgehalten werden.
7. Über alle beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen sowie der vorhandenen Kücheneinrichtung wird grundsätzlich eine Liste geführt, die vom Veranstalter/ Benutzer gemeinsam mit dem Vereinsvorstand oder dessen Vertreter geprüft wird.
8. Die Vereinigung Duvenstedt ist berechtigt, bei Abschluss von Mietverträgen eine Mietkaution zu vereinbaren. Das Benutzungsentgelt wird, soweit möglich, mit der Kautions verrechnet. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Mietvertrages.
9. Der Benutzer übernimmt gegenüber der Vereinigung Duvenstedt und Dritten die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten oder indirekten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung im Gebäude, auf dem Gelände und den angrenzenden Grundstücken entstehen. Dem Benutzer wird insoweit der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
10. Bei der Benutzung des Max-Kramp-Haus sind die Vorschriften über den Jugendschutz, den Lärmschutz sowie den Brandschutz zu beachten.
11. Das Demontieren jeglicher Gegenstände oder Einrichtungen bedarf einer besonderen Genehmigung des Vereinsvorstands bzw. dessen Vertreters. Das Ein- und Abräumen des Mobiliars erfolgt durch den Veranstalter, Benutzer oder Mieter.
12. Plakate, Hinweisschilder, Dekorationen usw. dürfen nicht mit Nägeln, Schrauben oder ähnlichem innerhalb der Räume befestigt werden.
13. Das Mobiliar ist gründlich zu reinigen. Der Veranstalter bzw. Benutzer ist verpflichtet, auch die Außenanlagen einschließlich der Parkplätze zu säubern. Der anfallende Müll und Abfall muss vom Mieter mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Übergabe hat bis spätestens zum 2. Tag nach Abschluss der Veranstaltung zu erfolgen.
14. Gegenstände und Material, die dem Veranstalter, Benutzer oder Mieter gehören, sind sofort nach Abschluss der Veranstaltung zu entfernen.
15. Der Schlüssel zum Haus ist beim Vereinsvorstand bzw. dessen Vertreter in Empfang zu nehmen. Vom Empfang bis zur Rückgabe der Schlüssel trägt der betreffende Veranstalter, Benutzer oder Mieter die volle Verantwortung für die sorgfältige Aufbewahrung der Schlüssel. Bei Abhandenkommen der Schlüssel haftet der Veranstalter, Benutzer oder Mieter für alle daraus entstehenden

Max - Kramp - Haus

Vereinigung Duvenstedt e.V.



Kosten (z.B. Einbau neuer Schlösser [Schließanlage!] bzw. Anschaffung von Ersatzschlüsseln). Die Schlüssel sind unmittelbar nach der Benutzung des Hauses bzw. nach erfolgter Reinigung beim Vereinsvorstand bzw. dessen Vertreter abzugeben.

16. Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird. Bei Musik- und Gesangsdarbietungen sind die Türen und Fenster geschlossen zu halten. Die Lautstärke ist nach 22:00 Uhr zu reduzieren.
17. Im Winter obliegt dem Benutzer, Veranstalter oder Mieter für die Zeit der Benutzung die Reinigungs- und Streupflicht auf den zum Grundstück gehörenden Flächen.
18. Die Benutzung bei Vereinen und Gruppen setzt die Benennung einer verantwortlichen Person voraus.
19. Bei der Durchführung der Veranstaltungen hat der Benutzer oder Mieter darauf zu achten, dass die maximale Anzahl der Teilnehmer oder Besucher von 300 Personen einschließlich Personal nicht überschritten wird.

§ 4 Haftung

1. Die Anmeldungen der Veranstaltungen bei den zuständigen Behörden sind grundsätzlich Sache des Veranstalters. Die Vereinigung Duvenstedt übernimmt keinerlei Haftung für verspätete Anmeldungen.
2. Die Vereinigung Duvenstedt übernimmt keine Haftung für Unfälle aller Art und Diebstahl (Entwendung oder Beschädigung von Kleidungsstücken) die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Der Vermieter wird von jeder Haftung freigestellt. Die Haftung der Vereinigung Duvenstedt e.V. als Eigentümerin des Max-Kramp-Hauses für den verkehrssicheren Zustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon jedoch unberührt.
3. Der oder die Benutzer, Veranstalter oder Mieter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vereinigung Duvenstedt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vereinigung Duvenstedt und deren Beauftragte.
4. Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist der Gerichtsstand Hamburg.

§5 Sonstiges

1. Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.
2. Die Unterhaltungskosten (Strom, Heizung, Wasser) sind von dem Veranstalter/Benutzer oder Mieter so gering wie möglich zu halten.
3. Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung liegt zu jedermanns Einsicht in dem Gebäude aus.
4. Kündigt der Mieter den Mietvertrag kurzfristig vor dem Miettermin oder benutzt er das Max-Kamp-Haus nicht, ohne vorherige Kündigung, so hat er die Hälfte vom vereinbarten Mietzins an die Vereinigung Duvenstedt zu zahlen.